

Der Landkreis Neumarkt i. d. OPf. erlässt folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallbeseitigung

des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neumarkt i.d. OPf. vom 02.11.2015 (Amtsblatt Nr. 23 vom 18.11.2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.04.2021 (Amtsblatt Nr. 19 vom 14.04.2021), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Die Gebühr für die **Anlieferung von Bodenaushub** beträgt je:

- | | |
|---|----------|
| a) Pkw (Inhalt eines Standard-Kofferraumes) oder bei sonstiger Anlieferung einer vergleichbaren Kleinmenge; | 6,00 € |
| b) Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä.;
Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,5 m oder einer Ladefläche bis zu 2 m ² ; | 15,00 € |
| c) Kleinbus, Klein-Lkw bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht;
Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m oder einer Ladefläche über 2 m ² ; | 23,00 € |
| d) Kfz mit mehr als 3,5 t und weniger als 7,5 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 2 t und weniger als 5 t zul. Gesamtgewicht; | 33,00 € |
| e) Kfz ab 7,5 t und weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 5 t und weniger als 10 t zul. Gesamtgewicht; | 63,00 € |
| f) Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) bis einschließlich 5 m ³ ; | 75,00 € |
| g) Kfz ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 10 t bis weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht; | 93,00 € |
| h) Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 5 m ³ bis einschließlich 7 m ³ ; | 105,00 € |

- | | | |
|----|--|----------|
| i) | Kfz ab 22 t bis weniger als 32 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 7 m ³ bis einschließlich 10 m ³ ; | 150,00 € |
| k) | Kfz ab 32 t bis weniger als 38 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 22 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 10 m ³ bis einschließlich 14 m ³ ; | 210,00 € |
| l) | Kfz ab 38 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern von mehr als 14 m ³ ; | 315,00 € |

2. § 5 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

- (7) Die Gebühr für die **Anlieferung von Bauschutt (Kantenlänge ≤ 60 cm)** beträgt je:
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Pkw (Inhalt eines Standard-Kofferraumes) oder bei sonstiger Anlieferung einer vergleichbaren Kleinmenge; | 4,00 € |
| b) | Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä;
Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,5 m oder einer Ladefläche bis 2 m ² | 10,00 € |
| c) | Kleinbus, Klein-Lkw bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht;
Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m oder einer Ladefläche über 2 m ² ; | 17,00 € |
| d) | Kfz mit mehr als 3,5 t und weniger als 7,5 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 2 t und weniger als 5 t zul. Gesamtgewicht; | 25,00 € |
| e) | Kfz ab 7,5 t und weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 5 t und weniger als 10 t zul. Gesamtgewicht; | 46,00 € |
| f) | Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) bis einschließlich 5 m ³ ; | 56,00 € |
| g) | Kfz ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 10 t bis weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht; | 70,00 € |
| h) | Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 5 m ³ bis einschließlich 7 m ³ ; | 80,00 € |
| i) | Kfz ab 22 t bis weniger als 32 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 7 m ³ bis einschließlich 10 m ³ ; | 115,00 € |
| k) | Kfz ab 32 t bis weniger als 38 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 22 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 10 m ³ bis einschließlich 14 m ³ ; | 167,00 € |

- l) Kfz ab 38 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern von mehr als 14 m³; 230,00 €

3. § 5 Abs. 7 a erhält folgende neue Fassung:

(7a) Die Gebühr für die Anlieferung von Bauschutt (Kantenlänge > 60 cm) beträgt je angefangenem m³ 25,00 €.

4. § 5 Abs. 7 b erhält folgende neue Fassung:

(7b) Die Gebühr für die Anlieferung von Faserplatten (asbestfrei und asbesthaltig) beträgt je angefangenem ¼ -m³ 32,00 €. Soweit für Anlieferungen Gebühren durch das Landesamt für Umweltschutz für die Vorab- und Verbleibskontrolle anfallen, ist der Landkreis Neumarkt berechtigt, diese Gebühren in der jeweiligen Höhe dem Abfallerzeuger weiter zu verrechnen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2022 in Kraft.

Neumarkt,
LANDKREIS NEUMARKT I. D. OPF.

Willibald Gailler
Landrat